

Polizeigewalt in Brasilien

Gunda Meyer

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung und Geschichte
- II. Todesfälle aufgrund von exzessivem Gewaltgebrauch und außergerichtlichen Hinrichtungen
- III. Folter und unmenschliche Behandlung
- IV. Die Benachteiligten
- V. Rechtswesen
- VI. Fortschritte
- VII. Brasilien und die internationalen Menschenrechtssysteme
- VIII. Fazit und Ausblick

I. Einleitung und Geschichte

Nach einer von 1964 bis 1985 andauernden Militärdiktatur kehrte Brasilien vor 20 Jahren zur Demokratie zurück. Menschen- und Bürgerrechte wurden unter dem Militärregime systematisch mißachtet.¹ Die im Jahre 1988 erlassene Verfassung Brasiliens² enthält einen umfangreichen Grundrechtskatalog. In Art. 5 sind in 77 Bestimmungen die bürgerlichen Grundrechte und -pflichten normiert, die gemäß Art. 5 § 1 auch unmittelbar geltendes Recht sind.³ In deutlicher Abkehr von den poli-

zei- und militärstaatlichen Praktiken der Vergangenheit werden Folter, Rassismus, Drogenhandel, Terrorismus und erniedrigende Behandlung zu schwersten, nicht gnade- oder amnestiefähigen Verbrechen erklärt, die Abschaffung der Todes- und anderer grausamer Strafen, der Zwangsarbeit und Verbannung verfügt und ein fortschrittliches System individuellen und kollektiven Rechtsschutzes gegen staatliche Übergriffe und Willkür verankert.⁴ Umfangreich sind auch die in der Verfassung enthaltenen sozialen Rechte: in Art. 6 bis 11 sind z.B. das Recht auf Ausbildung, auf Gesundheit und Arbeit, ein Streikrecht, ein Recht auf Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Bestimmungen zum Mindestlohn normiert.⁵

Im Vergleich zu anderen Ländern Lateinamerikas, wie z.B. in Chile, war der Umgang mit der Vergangenheit nach dem Übergang zur Demokratie in der Gesellschaft kaum noch ein Thema.⁶ In Brasilien besaßen Mitte der achtziger Jahre weder die Politik noch die Zivilgesellschaft den politischen Willen, darauf zu bestehen, daß Militärangehörige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; die Versuche Familienangehöriger von Opfern, Prozesse in Gang zu setzen, blieben mangels Unterstützung der politischen Parteien, der Gesellschaft und der Medien ohne Erfolg.⁷ Das einzige große Projekt zur Aufarbeitung der Menschenrechtsverlet-

¹ Wolfgang S. Heinz, Gross Human Rights Violations in Brazil, 1960-1990, in: ders./Hugo Frühling (Hrsg.), Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-Sponsored Actors, 1999, S. 3-217 (S. 198).

² Constituição da República Federativa do Brasil vom 5. Oktober 1988.

³ Hierzu Kurt Madlener, Menschenrechtsprobleme in Brasilien nach der Rückkehr zur Demokratie, in: Joachim Henkel/et al. (Hrsg.), Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika, 1991, S. 85-116 (S. 89).

⁴ Wolf Paul, Verfassungsgebung und Verfassung, in: Dietrich Briesemeister/et al. (Hrsg.), Brasilien heute, 1994, S. 197-206 (S. 202).

⁵ Madlener (Fn. 3), S. 90.

⁶ Wolfgang S. Heinz, Zum Umgang mit der Vergangenheit in Argentinien, in: Die Friedenswarte 1999, S. 457-476 (S. 472).

⁷ Ebd., S. 470.

zungen während der Zeit der Militärdiktatur ist der 1985 von der Erzdiözese von São Paulo veröffentlichte Bericht „Brasil Nunca Mais“ (Brasilien niemals wieder), der die Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Folter, während der Militärregime von 1964 bis 1979 dokumentiert und an die Öffentlichkeit bringt.⁸

Auch in der Zeit nach der Militärdiktatur werden in Brasilien die Prinzipien der Verfassung systematisch verletzt. Mit über 40.000 Tötungsdelikten pro Jahr gehört Brasilien immer noch zu den gewalttätigsten Ländern der Welt.⁹ Von 1980 bis 1996 verdoppelte sich die Tötungsrate ungefähr.¹⁰ Offiziellen Angaben zufolge wurden im Jahre 2004 allein im Bundesstaat São Paulo 663 und in Rio de Janeiro 983 Menschen getötet.¹¹

An den gravierenden Menschenrechtsverletzungen sind, der brasilianischen Menschenrechtsorganisation *Justiça Global* zufolge, die staatlichen Ordnungshüter oft direkt oder indirekt beteiligt.¹² Neben der Bundespolizei gibt es in Brasilien die den Einzelstaaten unterstehende *Polícia Militar*, die Straftaten verhüten und bei Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschreiten soll, sowie die *Polícia Civil*, der die Aufgaben der Kriminalpolizei zufallen.¹³ Insbesondere die Gewaltbereitschaft der Militärpolizei muß

im Zusammenhang mit den sicherheitspolitischen Konzepten gesehen werden, die während der Zeit der Militärdiktatur entwickelt wurden. Schon seit 1952 war als Antwort auf neuartige Formen von Kriegen, insbesondere des Revolutionskrieges, ein neues nationales Sicherheitskonzept entwickelt worden, die Nationale Sicherheitsdoktrin.¹⁴ Danach ist ein Revolutionskrieg ein innerstaatlicher Konflikt ohne Kriegserklärung, für gewöhnlich durch eine Ideologie inspiriert oder vom Ausland unterstützt, der auf eine subversive Eroberung der Macht abzielt.¹⁵ Die staatliche Antwort auf einen solchen „Revolutionskrieg“ können präventive oder repressive Maßnahmen sein und Gewalt implizieren. 1979 wurde in einem Handbuch der brasilianischen Kriegsschule (*Escola superior de Guerra/ESG*) klargestellt, daß bei schweren Störungen der öffentlichen Ordnung die Verantwortlichen als Feinde behandelt werden könnten; obwohl nicht explizit klargestellt, beinhaltete dies Folter und Todesfälle.¹⁶ Die Idee der Menschenrechte war nicht mit diesem Konzept vereinbar.¹⁷

Darüber hinaus muß das Auftreten von Menschenrechtsverletzungen, auch nach der Rückkehr ziviler Regierungen in Lateinamerika, u.a. darauf zurückgeführt werden, daß sich die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme nach dem Regierungswechsel keinesfalls gelöst haben.¹⁸

II. Todesfälle aufgrund von exzessivem Gewaltgebrauch und außergerichtlichen Hinrichtungen

Aus allen Landesteilen ist von äußerst gewalttätigen Polizeieinsätzen zu hören.¹⁹ Allein in den beiden Metropolen Rio de

⁸ *Esteban Cuya*, *Las Comisiones de la Verdad en America Latina (II)*, in: *memoria* 8/1996, S. 24-39 (S. 33ff).

⁹ *Brasiliens tödliche Waffe: Polizeigewalt und außergerichtliche Hinrichtungen*, abrufbar unter: www.global.org.br/deutsch/menschenrechtsartikel/polizeigewalt.doc; siehe auch: *Brazil Passes Strict New Gun Law*, *BBC NEWS*, 10. Dez. 2003, unter: news.bbc.co.uk/2/hi/americas/3305927.stm (jeweils zuletzt besucht am 17. Nov. 2005).

¹⁰ *Michael Weis*, *Menschenrechte in Brasilien*, in: *Gabriele von Arnim/et al.* (Hrsg.), *Jahrbuch Menschenrechte 2000*, S. 198-212 (S. 200).

¹¹ *Amnesty international*, *Jahresbericht 2005*, S. 184-190 (S. 185).

¹² *Andressa Caldas/Sandra Carvalho* (Hrsg.), *Rio Report: Police Violence and Public Insecurity*, 2004.

¹³ *Madlener* (Fn. 3), S. 109.

¹⁴ *Heinz* (Fn. 1), S. 145ff.

¹⁵ *Ebd.*, S. 149.

¹⁶ *Ebd.*

¹⁷ *Ebd.*, S. 151.

¹⁸ *Wolfgang S. Heinz*, *Menschenrechte in der Dritten Welt*, 1986, S. 127f.

¹⁹ *Amnesty international* (Fn. 11), S. 185.

Janeiro und São Paulo kamen in den Jahren 1999 und 2000 jährlich rund 300 Zivilpersonen durch Polizeikugeln um ihr Leben; 2001 stieg die Zahl auf knapp 600 und allein im ersten Halbjahr 2003 tötete die Polizei 640 Menschen.²⁰

Noch aus der Zeit der Militärdiktatur stammt die Auffassung, daß alle Kriminellen als „Feinde“ anzusehen sind, die bekämpft, oft also einfach getötet werden müssen.²¹ Ihrer Pflicht zum Schutz der (armen) Bevölkerung vor Überfällen von Drogenbanden kommen viele Polizeieinheiten oft nur unzureichend nach.²² Statt dessen richtet sich die tödliche Polizeigewalt in den Wohnvierteln sogar oft wahllos auch gegen nicht verdächtige Personen oder Anwohner, gegen Straßenkinder oder Bettler, die niemals zuvor straffällig geworden waren.²³ Oft wird die „Todesquote“ von Verdächtigen als Indikator für den Erfolg der Verbrechensbekämpfung gesehen; es kommt nicht selten vor, daß Polizeibeamte für eine besonders hohe Anzahl von Liquidierungen eine staatliche Auszeichnung oder Beförderung für ihre „Tapferkeit“ erhalten.²⁴ Auch ein Großteil der Medien und viele Politiker halten die Polizeimorde für notwendig, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, da Brasilien unter zunehmender Kriminalität vor allem der Drogenkartelle leidet. Bei den Todesopfern handelt es sich demnach um unbeabsichtigte Folgen von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen „den Kriminellen“ und „den Ordnungskräften“.²⁵ Manche Medien fordern ein hartes Durchgreifen gegen Kriminelle bis hin zu Handlungen, die außerhalb des Gesetzes stehen, und bei

Landtags- und Gemeindewahlen werben Kandidaten mit dem Slogan, die Polizei solle im Namen des Gesetzes töten. Dies wird auch in Teilen der Bevölkerung befürwortet; Hinrichtungen werden oft als Normalität hingenommen.²⁶

Eine andere Sichtweise haben viele Kriminologinnen und Kriminologen sowie Expertinnen und Experten für öffentliche Sicherheit: Die Analyse der Autopsieberichte der gerichtsmedizinischen Institute zeigt ihnen, daß sehr viele Opfer durch Schüsse in den Rücken getötet und die Schüsse oftmals aus nächster Nähe abgegeben, die Opfer also hingerichtet wurden.²⁷ Ein deutliches Indiz dafür liefert eine Studie aus dem Jahre 1997 über tödliche Gewalt von Polizeibeamten, die zu dem Ergebnis kam, daß etwa 50 % der untersuchten Opfer von vier oder mehr Kugeln in den Rücken oder Kopf getroffen wurden.²⁸

Tödliche Gewalt wird auch von den sogenannten Todesschwadronen ausgeübt, die oft von Geschäftsleuten und Kriminellen angeworben werden, um sich unerwünschter Personen zu entledigen.²⁹ Die Todesschwadronen rekrutieren sich zum Teil aus noch diensthabenden oder ehemaligen Polizisten.³⁰

Für die Vergeltung von Straftaten sehen sie keine andere Maßnahme als die Hinrichtung, ohne daß den Opfern eine Möglichkeit der Verteidigung gegeben wird.³¹ Die Todesschwadronen bauen nach und nach mafiaähnliche Strukturen auf und besetzen öffentliche Ämter, um so effektiv ganze Stadtteile kontrollieren zu können.³²

²⁰ Sven Hilbig, Tod durch Polizei, in: Lateinamerikanachrichten Nr. 353 (Nov. 2003), S. 14-16 (S. 14), auch abrufbar unter: www.lateinamerikanachrichten.de/?/artikel/304.html (zuletzt besucht am 18. Nov. 2005).

²¹ Heinz (Fn. 1), S. 198.

²² Amnesty international (Fn. 11), S. 185f.

²³ Beispiele u.a. in: Caldas/Carvalho (Fn. 12), S. 33ff.

²⁴ Caldas/Carvalho (Fn. 12), S. 20 f.

²⁵ Hilbig (Fn. 20), S. 16.

²⁶ Brasiliens tödliche Waffe: Polizeigewalt und außergerichtliche Hinrichtungen (Fn. 9).

²⁷ Hilbig (Fn. 20).

²⁸ Caldas/Carvalho (Fn. 12), S. 27.

²⁹ Heinz (Fn. 1), S. 195f.

³⁰ Amnesty international (Fn. 11), S. 186.

³¹ Brasiliens tödliche Waffe: Polizeigewalt und außergerichtliche Hinrichtungen (Fn. 9).

³² Sven Hilbig, Kommandos, Freunde und Drogenhandel, in: Lateinamerikanachrichten Nr. 370 (April 2005), S. 17-22 (S. 22), auch abrufbar

Einen traurigen Höhepunkt fand die tödliche Gewalt am 31. März 2005, als vier Angehörige der örtlichen Militärpolizei an drei verschiedenen Orten in der Peripherie von Rio de Janeiro insgesamt 29 Menschen erschossen, darunter Frauen, Jugendliche und ein dreizehnjähriges Kind.³³ Es wird vermutet, daß die Militärpolizisten mit der Bluttat die Festnahme von neun Kollegen durch den Kommandanten des örtlichen Militärbataillons rächen wollten.³⁴

III. Folter und unmenschliche Behandlung

Im Juli 1996 verabschiedete das Unterhaus des brasilianischen Kongresses ein Gesetz, wonach Folter als Verbrechen anerkannt wird. Damit kam Brasilien seiner Verpflichtung aus Art. 4 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁵ (CAT) nach, welches es 1989 ratifiziert hatte. Dennoch ist Folter in Brasilien weit verbreitet und systematisch. Polizisten, Justizvollzugsbeamte und andere staatliche Stellen foltern Personen, die sich in Gefangenschaft oder Gewahrsam befinden.³⁶ Die Situation in den Gefängnissen ist weiterhin von Überbelegung, unhygienischen sanitären Einrichtungen, Gefangenenaufständen und Gewalt der Häftlinge untereinander sowie systematischen Mißhandlungen und Folterungen geprägt.³⁷ So wurden nach offiziellen Angaben des Gefängniszensus 1997

die räumlichen Kapazitäten mit ca. 96.000 Häftlingen überbelegt, in extremen Fällen mußten sich bis zu zehn Gefangene eine Einzelzelle teilen.³⁸

Im Oktober 2004 wurde die Problematik der Folter durch einen aktuellen Fall an die Öffentlichkeit gebracht: In der brasilianischen Hauptstadtzeitung „Correio Braziliense“ wurde das drei Jahrzehnte alte Nacktfoto eines im Gewahrsam des Militärs befindlichen Häftlings, des Journalisten *Vladimir Herzog*, veröffentlicht, das ihn in der Gewalt von Folterknechten zeigt.³⁹ Anstatt die seinerzeit vom Militär angewandten Methoden bei der Behandlung politischer Gefangener zu mißbilligen, ließ die Führung der Armee verlauten, es seien keinerlei Dokumente bekannt, aus denen hervorginge, daß es bei den Operationen während der Militärzeit irgendwelche Tote gegeben habe.⁴⁰ Aufgrund dieser unhaltbaren Aussage ließ der Sonderbeauftragte für Menschenrechte der Regierung, *Nilmário Miranda*, verlauten, der Fall *Herzog* habe eine starke Welle der Verurteilung der in Brasilien herrschenden Folterpraxis ausgelöst; die Regierung Brasiliens bestätigte ihre ethische und gesetzliche Verpflichtung gegenüber den Familien der Toten und Verschwundenen und gegenüber der brasilianischen Geschichte.⁴¹

IV. Die Benachteiligten

Unter der polizeilichen Gewalt und den Menschenrechtsverletzungen haben insbesondere von Teilen der Gesellschaft nicht akzeptierte Randgruppen zu leiden: die arme Bevölkerung in den Städten, die Schwarzen, die Landlosen und Mitarbeite-

unter: www.lateinamerikanachrichten.de/?/artikel/563.html (zuletzt besucht am 18. Nov. 2005).

³³ *Sven Hilbig*, Todesschwadronen in Peripherie und Stadt, in: *Lateinamerikanachrichten* Nr. 371 (Mai 2005), S. 11-14 (S. 11), auch abrufbar unter: www.lateinamerikanachrichten.de/?/artikel/581.html (zuletzt besucht am 18. Nov. 2005).

³⁴ Ebd.

³⁵ Vom 10. Dez. 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85.

³⁶ *Sandra Carvalho* (Hrsg.), *Human Rights in Brazil 2002*, The Global Justice Center Annual Report, S. 33.

³⁷ *Amnesty international* (Fn. 11), S. 187.

³⁸ *Weis* (Fn. 10), S. 209f.

³⁹ *Heinz F. Dressel*, Der Fall Herzog, oder: die Militärs bereuen nichts: Brasilien wird von seiner Vergangenheit eingeholt, 2004, unter: www.menschenrechte.org/beitraege/lateinamerika/derfallherzog.htm (zuletzt besucht am 15. Nov. 2005).

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Ebd.

rinnen und Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen.

Art. 3 Nr. III der Verfassung Brasiliens legt als eines der grundlegenden Staatsziele fest, daß Armut und Marginalisierung zu beseitigen und soziale und regionale Ungleichheiten zu vermindern sind. Dennoch wird Armut mit Kriminalität oftmals gleichgesetzt, so daß alle mittellosen Brasilianerinnen und Brasilianer zur Zielscheibe von unmenschlichen Behandlungen werden.⁴² Als potentielle Kriminelle werden insbesondere alle Bewohnerinnen und Bewohner der Favelas, die als Zentrum der Drogenkriminalität und der organisierten Kriminalität gelten, angesehen. In den Medien und der Öffentlichkeit wird das Bild eines „Feindes“ entwickelt, der in den Favelas wohnt, eine Bedrohung darstellt und meist afrikanische Wurzeln hat; so wird eine Verbindung zwischen Armut und Gewalt hergestellt.⁴³ Den staatlichen Sicherheitskräften wird somit die Lizenz gegeben, diesen „Feind“ um jeden Preis zu stoppen.⁴⁴ Möglicherweise lassen sich diese Auffassungen noch auf die während der Zeit der Militärdiktatur geltenden Grundsätze der nationalen Sicherheitsdoktrin zurückführen, deren Inhalte sicher noch in der Anschauung der Bevölkerung tief verwurzelt sind.

Die staatliche Gewalt richtet sich seit Ende der achtziger Jahre auch vermehrt gegen die Straßenkinder der großen brasilianischen Städte.⁴⁵ Für weltweites Aufsehen sorgte am 23. Juli 1993 das Massaker, das Polizisten an schlafenden Straßenkindern bei der Candelária-Kirche im Zentrum Rio de Janeiro verübten.⁴⁶

Auch gegen die Bewegung der Landlosen wird von öffentlicher Seite mit äußerster

Brutalität vorgegangen.⁴⁷ Es wird geschätzt, daß von Mitte der achtziger Jahre bis zum Jahr 2000 über 100 Landarbeiter/innen, Landlose und Gewerkschafter/innen ermordet wurden, was im Zusammenhang mit der starken Lobby der Großgrundbesitzenden steht, die vielfach die Polizei kontrollieren und die Justiz bedrohen.⁴⁸ Angehörige indigener Gemeinschaften sehen sich im Rahmen ihrer Bemühungen, ihre Landrechte einzufordern, Drohungen, Angriffen und gewaltsamen Vertreibungen ausgesetzt.⁴⁹

Menschenrechtsorganisationen, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, die sich gegen die öffentliche Gewalt stellen, werden in großen Teilen der Gesellschaft oft als Verbündete der Kriminellen angesehen, was von verantwortungslosen Behörden meist noch unterstützt wird und einen Gegensatz zwischen starker Polizeigewalt und dem Respekt für Menschenrechte entstehen läßt.⁵⁰ Die Folge ist, daß Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten bedroht, durch ungerechtfertigt eingeleitete Gerichtsverfahren eingeschüchtert werden, körperlichen Angriffen und sogar der Todesgefahr ausgesetzt sind, was teilweise direkt von Seiten des Staates, teilweise von kriminellen Gruppen, wie Todesschwadronen, ausgeht.⁵¹

V. Rechtswesen

Auch im Bereich der Justiz findet sich das Problem der Kriminalisierung von Armut wieder. Das Rechtswesen wird durch eine „Politik der harten Linie“, die die Grundsätze eines fairen Prozesses mißachtet, bestimmt. Die Neigung von Polizei und Justiz, das Recht zu verformen, zeigt sich

⁴² *Caldas/Carvalho* (Fn. 12), S. 20.

⁴³ *Ebd.*, S. 19f.

⁴⁴ *Ebd.*, S. 20.

⁴⁵ *Edesio Fernandes*, *Extrajudicial Execution of Children: Shortcomings of Social Citizenship and the Fallacy of Criminal Justice in Brazil*, in: *Netherlands Quarterly of Human Rights* 1994, S. 117-135 (S. 117).

⁴⁶ *Hilbig* (Fn. 20).

⁴⁷ „Land der Massaker, Land der Empörung“, *FAZ*, 20. April 1996, S. 10.

⁴⁸ *Weis* (Fn. 10), S. 202f.

⁴⁹ *Amnesty international* (Fn. 11), S. 188.

⁵⁰ *Front Line/The Global Justice Center*, *Front Line Brazil: Murders, Death Threats and Other Forms of Intimidation of Human Rights Defenders*, 1997-2001, S. 68.

⁵¹ *Carvalho* (Fn. 36), S. 117.

insbesondere in den folgenden Konstellationen:

1. *Widerstand mit Todesfolge (Os Autos de Resistência)*

Für die Registrierung der von der Polizei getöteten Zivilisten wurde in den Bundesstaaten Rio de Janeiro und São Paulo eine eigene, im Strafgesetzbuch nicht vorgesehene, Definition geschaffen: „resistance to arrest“ bzw. „Widerstand mit Todesfolge“. Diese Definition stammt noch aus der Zeit der Militärdiktatur und gleicht in der Praxis einem Mittel, um summarische Hinrichtungen durch die Polizei zu verdecken. Eigentlich soll dieses Mittel den Zweck erfüllen, Fälle des bewaffneten Widerstandes gegen Polizeibeamte zu registrieren. In der Praxis wird aber unter dieser Rubrik jeder von einem Polizisten verursachte Tod erfaßt, unabhängig davon, ob er das Ergebnis eines Widerstandes gegen Polizeibeamte war oder nicht. Der Polizeibeamte oder die -beamtin wird in allen diesen Fällen als Opfer eines Tötungsversuches klassifiziert. Die Umstände, die dazu führten, daß ein Polizeibeamter tödliche Gewalt benutzte, werden verschwiegen.

Die Todesfälle werden nicht als Verbrechen sondern als Resultat von legalen Sicherheitsoperationen gesehen. Auf diese Weise werden die von der Polizei begangenen Verbrechen verdeckt und die Polizeibeamten und -beamtinnen nicht zur Verantwortung gezogen.⁵²

2. *Verbindung mit Drogenhandel (O crime de Associação ao Tráfico)*

Auch die Einführung eines neuen Straftatbestandes namens „association with drug trafficking“ führt zu willkürlichen Anklagen und zeigt abermals, wie die Regierung von Rio de Janeiro Armut mit Kriminalität verbindet: Aufgrund einer Entscheidung der Regierung sind die während Demon-

strationen von Favela-Bewohnern und -bewohnerinnen begangenen Delikte wie Straßenblockaden oder Zerstörungen von Bussen als „association with drug trafficking“ zu klassifizieren. Dieser Tatbestand sieht eine schwerere Strafe vor als die Begehung einer Sachbeschädigung und schließt die Möglichkeit einer Haftentlassung auf Bewährung aus. Auf diese Weise werden alle Favela-Bewohner/-innen als solidarisch mit den Drogendealern und -dealerinnen eingestuft sowie eine Komplizenschaft hergestellt.⁵³

3. *Allgemeiner Durchsuchungsbefehl (O Mandado de Busca e Apreensão Itinerante ou Genérico)*

Ein anderes Beispiel für die Verformung der strafprozessualen Vorschriften durch die Polizei unter Duldung der Regierung von Rio de Janeiro ist der „general search warrant“. Dieser Durchsuchungsbefehl ist in so allgemeinen Worten gehalten, daß er der Polizei erlaubt, in jedes beliebige Haus innerhalb eines zuvor festgelegten Gebietes einzudringen und es zu durchsuchen. Viele Richterinnen und Richter sind der Meinung, daß sie der Polizei durch Ausstellung eines solchen allgemeinen Durchsuchungsbefehls das Vorgehen gegen Kriminelle in den Favelas bedeutend erleichtern und so entscheidend zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit beitragen können. Auf die Einhaltung der Grundsätze eines fairen Strafverfahrens wird dabei keine Rücksicht genommen.⁵⁴

4. *Straffreiheit*

Einer der Umstände, die die Polizeigewalt am meisten fördern, ist die generelle Straflosigkeit, die für Polizisten herrscht, auch wenn sie schwerste Menschenrechtsverletzungen begehen.⁵⁵ Ursachen hierfür sind eine überlastete Strafjustiz, fehlender Zeugenschutz und

⁵³ Ebd., S. 28.

⁵⁴ Ebd., S. 29ff.

⁵⁵ James Cavallaro, *Police Brutality in Brazil*, 1997, S. 21.

⁵² Caldas/Carvalho (Fn. 12), S. 27.

Zeugenschutz und völlig unzureichende polizeiliche Ermittlungen.⁵⁶ Die Tageszeitung *Jornal do Brasil* berechnete für die Jahre 1995 bis 1998, daß es bei durchschnittlich 92 % aller Mordfälle im Großraum Rio de Janeiro nicht einmal zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens kam.⁵⁷ Zwar muß nach dem Strafgesetz bei einem Mordfall ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren aufgenommen werden, in der Praxis werden aber nur einfache Untersuchungen angestrengt, die ohne richterliche Genehmigung eingestellt werden können.⁵⁸

Eingeleitete Verfahren ziehen sich oft so lange hin, bis die Taten verjährt sind oder die Zeugen sich nicht mehr an den Tathergang erinnern können oder verstorben sind, so daß das allgemeine Interesse an einer Verurteilung der Täter schwindet.⁵⁹ Auch werden Polizeibeamte oft routinemäßig auf Kautions entlassen und nutzen dann die Gelegenheit, mögliche Zeugen einzuschüchtern.⁶⁰

Für die Angehörigen der *Polícia Militar* gibt es, außer bei Vorliegen einer vorsätzlichen Tötung, eine eigene Militärgerichtsbarkeit, die noch aus der Zeit der Militärdiktatur stammt. Die Ermittlungen obliegen der *Polícia Militar* selbst, die fast immer zu dem Ergebnis kommt, daß Tötungsdelikte das Resultat von Schießereien waren und die Täter daher meist straflos davonkommen.⁶¹

VI. Fortschritte

Nachdem Menschenrechtsorganisationen und andere Vertreter/innen der Zivilgesellschaft in den 1990er Jahren mit Nachdruck die Aufdeckung der Fälle forderten,

bei denen Zivilpersonen durch die Polizei zu Tode kamen, wurden ab 1996 in einigen brasilianischen Bundesstaaten Ombudsämter bei der Polizei eingerichtet. Doch nicht alle Ombudsämter können vollkommen unabhängig arbeiten; da die Ombudsämter in der Bevölkerung oft als Teil des Polizeiapparates wahrgenommen werden, wird ihnen meist nicht das erforderliche Vertrauen entgegengebracht.⁶²

Im Bundesstaat Rio de Janeiro kam es bis zum Jahre 2000 infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption innerhalb der Polizei zu einem Rückgang der Morde durch Polizeigewalt. Nach der Entlassung des Staatssekretärs für öffentliche Sicherheit, *Luiz Eduardo Soares*, ging man aber wieder zu der alten Politik der Konfrontation über, so daß die Zahl der ermordeten Bürgerinnen und Bürger von 427 im Jahre 2000 auf 1195 im Jahre 2003 anstieg.⁶³

Die seit 2003 amtierende Regierung *Lula* arbeitet an einem Plan für die öffentliche Sicherheit, der eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei, den Polizeieinheiten der Länder und den Sicherheitskräften der Kommunen ermöglichen soll.⁶⁴ Außerdem soll der Schußwaffengebrauch der Polizei stärker überwacht, einheitliche Rechtsverordnungen für alle Polizeieinheiten geschaffen, der Armee die Kompetenz über die Militärpolizei entzogen und die Unabhängigkeit von gerichtsmedizinischen Instituten und anderen Sachverständigenorganen erlangt werden.⁶⁵ Diesem Projekt steht allerdings entgegen, daß Militär- und Zivilpolizei in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen und eine vom Bund initiierte Intervention in den Ländern nur in Ausnahmen möglich ist.⁶⁶ Bis 2004 erfüllte der Plan nicht die an ihn gestellten Erwartungen, da er nur in we-

⁵⁶ Weis (Fn. 10), S. 201.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Brasiliens tödliche Waffe: Polizeigewalt und außergerichtliche Hinrichtungen (Fn. 9).

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ *Caldas/Carvalho* (Fn. 12), S. 57.

⁶¹ *Cavallaro* (Fn. Fehler! Textmarke nicht definiert.), S. 21f.

⁶² Brasiliens tödliche Waffe: Polizeigewalt und außergerichtliche Hinrichtungen (Fn. 9).

⁶³ *Caldas/Carvalho* (Fn. 12), S. 19.

⁶⁴ Brasiliens tödliche Waffe: Polizeigewalt und außergerichtliche Hinrichtungen (Fn. 9).

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

nigen Bundesstaaten in seinen Kernpunkten übernommen worden war.⁶⁷

Inzwischen gibt es Ansätze, dem Problem der Todesschwadronen Einhalt zu gebieten. Beispielsweise löste im Bundesstaat Bahia eine Einsatztruppe der dortigen Regierung mehrere Todesschwadronen auf und ordnete Bundesrichter die Auflösung der paramilitärisch strukturierten polizeilichen Wohlfahrtsorganisation Scuderie Detective Le Cocq an, die mit dem organisierten Verbrechen und Korruption in Espiritu Santo in Verbindung gebracht wurde.⁶⁸

Als Reaktion auf die kritischen Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters über Folter, Nigel Rodley, der Brasilien im Jahre 2000 besuchte, startete die brasilianische Regierung eine erste nationale Kampagne gegen Folter mittels der Einrichtung von Krisentelefonen für Beschwerden aus der Bevölkerung und der Ausstrahlung von Fernsehspots.⁶⁹ Zu einem späteren Zeitpunkt kritisierte der UN-Sonderberichterstatter über Folter (dann Theo van Boven) die Kampagne als nicht ausreichend.⁷⁰

VII. Brasilien und die internationalen Menschenrechtsschutzsysteme

Die durch Polizeikräfte verübte Gewalt fand nach Ende der Militärherrschaft zunächst weniger nationale und internationale Beachtung, da sie sich im allgemeinen nicht mehr gegen politische Gegner richtete.⁷¹ In den letzten Jahren wurde dieser Problematik wieder mehr Aufmerksamkeit zugewandt, zum einen durch die Öffentlichkeitsarbeit von Menschenrechtsorganisationen wie Justiça Global, zum anderen durch Brasiliens Ratifizierung zahlreicher internationaler Menschenrechtsabkommen.

Die brasilianische Militärregierung hatte sich gegen die Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen und die Anerkennung der Zuständigkeit von internationalen Überwachungsorganen gesperrt; sie hatte lediglich 1968 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁷² (CERD) und 1984 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau⁷³ (CEDAW) ratifiziert. Die Ratifizierung oder der Beitritt zu anderen wichtigen Menschenrechtsverträgen erfolgte erst nach der Rückkehr zur Demokratie. So wurden die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden u.a. zu folgenden Verträgen hinterlegt: am 20. Juli 1989 zum Interamerikanischen Übereinkommen zur Vorbeugung und Bestrafung von Folter⁷⁴; am 28. September 1989 zum CAT⁷⁵; am 24. Januar 1992 zu den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷⁶ (IPwskR); am 25. September 1992 zur Amerikanischen Konvention über Menschenrechte⁷⁷ (AMRK). Damit erfolgten die Ratifizierungen bzw. der Beitritt durch Brasilien selbst im Vergleich zu den meisten seiner lateinamerikanischen Nachbarländern relativ spät.

1. Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen

Bis vor wenigen Jahren war die Zusammenarbeit Brasiliens mit den internationalen Menschenrechtsüberwachungsorganen sehr zurückhaltend. Beispielsweise erkannte Brasilien die in manchen Verträgen fakultativ vorgesehenen Individualbeschwerden nur nach zwei Verträgen und erst Mitte des Jahres 2002 an: nach Art. 14

⁶⁷ Amnesty international (Fn. 11), S. 185.

⁶⁸ Ebd., S. 186.

⁶⁹ Carvalho (Fn. 36), S. 33f.

⁷⁰ UN-Dok. E/CN.4/2004/56/Add.3, Nr. 21ff.

⁷¹ Madlener (Fn. 3), S. 110.

⁷² Vom 21. Dez. 1965, UNTS Bd. 660, S. 195.

⁷³ Vom 18. Dez. 1979, UNTS Bd. 1249, S. 13.

⁷⁴ Vom 9. Dez. 1985, OAS TS No. 67.

⁷⁵ Oben Fn. 35.

⁷⁶ Beide vom 16. Dez. 1966, UNTS Bd. 999, S. 171, u. Bd. 993, S. 3.

⁷⁷ „Pact of San José, Costa Rica“ vom 22. Nov. 1969, UNTS Bd. 1144, S. 123.

CERD und nach dem Fakultativprotokoll zu CEDAW⁷⁸. Die in den UN-Menschenrechtsverträgen obligatorisch vorgeschriebenen Staatenberichte über die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen getroffen werden, wurden meist nicht fristgerecht fertiggestellt. So bestand vor Abgabe des 15. Berichts⁷⁹ nach Art. 9 CERD Ende 1995 eine neunjährige Kommunikationspause zwischen Brasilien und dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung.

Schon mehrmals befaßte sich die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen mit Brasilien. So wurde z.B. im Rahmen ihrer 58. Sitzung am 16. April 2002 in Genf ein von Justiça Global und der irischen Menschenrechtsorganisation Front Line erstellter Bericht zu Übergriffen gegen und Einschüchterungen von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern vorgestellt.⁸⁰

Im Folgenden soll es um die Besuche der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission und die Staatenberichtsverfahren vor den Vertragsorganen gehen.

a. Sonderberichterstatter

Bis 2002 konzentrierte sich die Zusammenarbeit Brasiliens mit den Vereinten Nationen (UN) auf die Kooperation mit den Sonderberichterstattern der UN-Menschenrechtskommission. Für die vorliegende Thematik besonders hervorzuheben sind die nachfolgend genannten Besuche:

Nigel Rodley, der damalige Sonderberichterstatter über Folter, besuchte Brasilien im August/September 2000. In seinem Ende März 2001 veröffentlichten Bericht⁸¹ forderte er u.a. eine unmißverständliche Er-

klärung der Regierung, keine Form von Folter oder anderer Mißhandlungen durch öffentliche Beamte oder Gefängnispersonal zu dulden. Um solche Erklärungen glaubhaft zu machen, müsse die Praxis der Straflosigkeit enden und unangekündigte Besuche in Polizeistationen und Gefängnissen durchgeführt werden.

Vom 16. September bis 8. Oktober 2003 stattete die Sonderberichterstatterin für summarische, willkürliche und außergerichtliche Hinrichtungen, *Asma Jahangir*, Brasilien einen Besuch ab. Sie bereiste mehrere Bundesstaaten, um mit Angehörigen der Opfer, politischen Organisationen, Vertretern und Vertreterinnen der Polizei, Justiz und Politik zu sprechen und sich ein Bild über die Situation im Land machen zu können. Dabei mußte sie feststellen, daß die politischen Entscheidungsträger/innen nur auf die Hälfte ihrer insgesamt 29 Nachfragen zu Zwischenfällen antworteten.

In ihrem Anfang 2004 veröffentlichten Bericht⁸² zeigt sich die Sonderberichterstatterin erschüttert über die vielfachen Informationen über Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte und betont, daß eine Demokratie auch in der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze besteht, wozu der staatliche Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die Verfolgung von Straftaten und die ordnungsgemäße Durchführung von Gerichtsverfahren gehören. In ihrem Bericht sind eine Reihe von Empfehlungen enthalten, darunter vor allem Maßnahmen zur Beendigung der Straffreiheit, zur Reform des Justizsystems, zur Suspendierung von Polizeibeamten und -beamtinnen bis zum Abschluß von gegen sie eingeleiteten Gerichtsverfahren, zum Training im Bereich der Menschenrechte für öffentliche Bedienstete und zur Einführung einer Datenbank über begangene Menschenrechtsverletzungen. Die Regierung solle den Schutz gegen außergerichtliche Hinrichtungen ausbauen, Opfer von Todesdrohungen unter Schutz

⁷⁸ Fakultativprotokoll vom 6. Okt. 1999, UN-Dok. A/RES/54/4, Annex.

⁷⁹ UN-Dok. CERD/C/263/Add.10.

⁸⁰ *Front Line/Global Justice* (Fn. 50).

⁸¹ UN-Dok. E/CN.4/2001/66/Add.2.

⁸² UN-Dok. E/CN.4/2004/7/Add.3.

stellen und Zeugenschutzprogramme erweitern.

Vom 13. bis 25. Oktober 2004 besuchte der Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, *Leandro Despouy*, Brasilien. In seinem Bericht⁸³ stellt er fest, daß das Justizsystem extrem langsam und daher oft ineffektiv ist. Der Zugang zur Justiz ist insbesondere für von der Gesellschaft aus sozialen, wirtschaftlich oder kulturellen Gründen ausgeschlossene Gruppen nicht oder nur unzureichend gegeben. Auch sind Richter, Richterinnen, Anwälte und Anwältinnen oft Gewalt und Drohungen ausgesetzt, insbesondere im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität. In vielen Städten wird die Unabhängigkeit der Justiz durch Verbindungen zwischen der Richterschaft und politischen und wirtschaftlichen Eliten in Frage gestellt, was den hohen Anteil der Straflosigkeit erklärt. Besorgniserregend ist die Situation von Kindern und Jugendlichen: Sexualverbrechen gegen sie werden nicht verfolgt und oft sind Angehörige des Justizapparates in diese Verbrechen involviert.

Vom 17. bis 25. Oktober 2005 besuchte der Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassen diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, *Doudou Diène*, Brasilien. Zweck seines Besuchs war u.a., die Fortschritte zu evaluieren, die Brasilien in der Implementierung der Empfehlungen seines Vorgängers, *Maurice Glèlè-Ahanhanzo*, die dieser nach seinem Besuch im Juni 1995 in seinem Bericht⁸⁴ geäußert hatte, machte.

b. Staatenberichtsverfahren

Erst- und Zweitbericht nach Art. 40 IPbpr

Über den Erstbericht Brasiliens⁸⁵ bezüglich der Verwirklichung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche

und politische Rechte nach Art. 40 IPbpr war 1996 beraten worden.

Damals hatte sich der Menschenrechtsausschuß (MRA) sehr besorgt über die menschenrechtliche Lage in Brasilien gezeigt, insbesondere über die willkürlichen und außergerichtlichen Hinrichtungen durch Sicherheitskräfte und Todesschwadronen sowie die Militärpolizei, deren Gewalt sich oft gegen die verletzlichen Gruppen der Gesellschaft, wie Straßenkinder, Landlose und Angehörige der indigenen Bevölkerung, richtet.⁸⁶

Auch wurde die Situation in den überfüllten Gefängnissen, in denen es oft zu Folter und Gewalt kommt, als unhaltbar eingestuft und willkürliche Freiheitsberaubung angeprangert. Der MRA bedauerte sehr, daß diese schwersten Menschenrechtsverletzungen nur selten untersucht werden und die Täter, unter ihnen auch Mitglieder der Sicherheitskräfte, in den meisten Fällen straflos ausgehen. In diesen Fällen werden Zeugen oft bedroht und eingeschüchtert. Auch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, die gemäß Art. 14 IPbpr zu gewährleisten ist, ist angesichts der Drohungen gegen Angehörige der Justiz nicht gegeben. Weiter kritisierte der Ausschuß die Praxis, wegen Menschenrechtsverletzungen angeklagte Angehörige der Militärpolizei vor Militärgerichten, anstatt vor den ordentlichen Gerichten, anzuklagen. Als eines der Hindernisse, die grundlegenden Rechte des Paktes zu gewährleisten, wurde der immense Unterschied der Verteilung des Reichtums zwischen den unterschiedlichen Schichten der Gesellschaft genannt.

In seinen Empfehlungen gab der MRA der brasilianischen Regierung nachdrücklich zu verstehen, daß unverzüglich effektive Anstrengungen unternommen werden müssen, um die von Sicherheitskräften begangenen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, exzessive Gewaltanwendung und Freiheitsberaubung zu vermei-

⁸³ UN-Dok. E/CN.4/2005/60/Add.3.

⁸⁴ UN-Dok. E/CN.4/1996/72/Add.1.

⁸⁵ UN-Dok. CCPR/C/81/Add.6.

⁸⁶ Siehe UN-Dok. A/51/40 I, Nr. 306ff.

den und zu bekämpfen. Dazu sollten Unterrichts im Bereich der Menschenrechte für die Angehörigen der Sicherheitskräfte und der Justiz sowie die Verringerung der Straflosigkeit zählen. Menschenrechtsverletzungen müssen angemessen bestraft und die Opfer angemessen entschädigt werden. Wenn Angehörige der Sicherheitskräfte involviert sind, muß die Ermittlung einem unabhängigen Gremium obliegen und nicht den Sicherheitskräften selbst. Gemäß Art. 10 IPbPR müssen alle Gefangenen mit Würde und Menschlichkeit behandelt werden.

Während seiner 85. Tagung (17. Oktober bis 3. November 2005) beriet der MRA über den zweiten Staatenbericht Brasiliens⁸⁷.

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁸⁸ zu diesem Zweitbericht, der den Zeitraum von 1994 bis 2004 umfaßt, hob der MRA einige positive Aspekte hervor, so die Einrichtung von Ombudsmännern bei der Polizei oder einen Plan gegen Gewalt auf dem Land. Zwar sind nun Programme zur Ausbildung im Bereich der Menschenrechte vorhanden, doch angesichts fehlender Statistiken können deren Auswirkungen nur unzureichend evaluiert werden. Der MRA begrüßt auch die Einrichtung eines Sekretariats für Menschenrechte, bedauert jedoch die Absicht, daß demnächst die Mittel für diese Einrichtung gekürzt werden sollen. Zur Kenntnis genommen wurden die Bemühungen, das Justizsystem zu reformieren und seine Effizienz zu steigern, dennoch bleiben Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz und der Korruption. Zudem wird bemängelt, daß die Aktivitäten der Militärpolizei immer noch nicht der Überwachung der Zivilgerichte unterstehen.

Hinsichtlich der außergerichtlichen Hinrichtungen von Verdächtigen durch Sicherheitskräfte, des Gebrauchs von Folter, um Geständnisse zu erwirken, der Miß-

handlung von Gefangenen in Polizeigewahrsam, der immer noch weitverbreiteten Straflosigkeit und der unmenschlichen Verhältnisse in den Gefängnissen ist der Ausschuß allerdings nach wie vor sehr besorgt. Anlaß zur Sorge bereiten dem MRA auch die Berichte über Mord und Drohungen gegen Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen, Zeugen und Zeuginnen, Richter und Richterinnen und gegen Angehörige der Polizeiombudsmänner.

Um diesen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu bereiten, empfiehlt der Ausschuß strenge Maßnahmen, wobei im wesentlichen die Empfehlungen von 1996 wiederholt und betont werden. Es wird auch auf die Beachtung der Empfehlungen der UN-Sonderberichterstatter über Folter, für summarische, willkürliche und außergerichtliche Hinrichtungen und für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten in ihren Berichten über Brasilien verwiesen.

Erstbericht nach Art. 19 CAT

Im Mai 2001 prüfte der Ausschuß gegen Folter den Erstbericht Brasiliens⁸⁹, der gemäß Art. 19 Abs. 1 CAT obligatorisch nach einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens einzureichen gewesen wäre, den Brasilien allerdings erst mit einer Verspätung von zehn Jahren vorgelegt hat.

Trotz dieser erheblichen Verzögerung zeigte sich der Ausschuß gegen Folter erfreut über den Eingang des Berichts und lobte dessen aufrichtigen und selbstkritischen Charakter.⁹⁰ In den meisten Punkten stimmen die Schlußfolgerungen des Ausschusses mit denen des Sonderberichterstatters über Folter überein. Eine Reihe von Maßnahmen gegen Folter, die der brasilianische Staat eingeleitet hatte, wurde positiv hervorgehoben. Doch bedauert der Ausschuß, daß in Brasilien nach wie

⁸⁷ UN-Dok. CCPR/C/BRA/2004/2.

⁸⁸ UN-Dok. CCPR/C/BRA/CO/2.

⁸⁹ UN-Dok. CAT/C/9/Add.16.

⁹⁰ Siehe Conclusions and Recommendations, UN-Dok. A/56/44, Nr. 115-120.

vor eine Kultur bestehe, die Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen in Polizeiwachen, Gefängnissen und zum Militär gehörenden Einrichtungen sowie die Straflosigkeit der hierfür Verantwortlichen akzeptiere. Anlaß zur Sorge bieten weiterhin die unhaltbaren hygienischen und sozialen Verhältnisse in den überfüllten Gefängnissen. Zu der Überlastung der Gefängnisse tragen auch die überlangen Haftzeiten vor Prozeßöffnung und Prozeßverzögerungen bei. Der Ausschuß hält weiter fest, daß der weitverbreiteten Straflosigkeit auch die Kompetenz der Polizei, bei Verdacht auf Folter durch Polizeibeamte und -beamtinnen selbst zu ermitteln, zuträglich ist. Zudem wird bedauert, daß das Recht der Folteropfer auf Entschädigung, wie in Art. 14 CAT vorgesehen, nicht gewährleistet ist.

2. *Das Interamerikanische Menschenrechtssystem*

In den letzten Jahren nehmen insbesondere brasilianische Nichtregierungsorganisationen das in Art. 44ff. AMRK⁹¹ vorgesehene Beschwerdeverfahren in Anspruch. In den Jahresberichten der Interamerikanischen Menschenrechtskommission wurden von 1997 bis 2004 16 Petitionen für zulässig befunden und 11 für begründet erklärt. In fast allen diesen Fällen wurde eine Verletzung von Art. 8 (Recht auf ein faires Verfahren) und 25 AMRK (Recht auf gerichtlichen Schutz) durch Brasilien festgestellt. Außerdem kam es zum Teil zu einer Verletzung der Art. 4 (Recht auf Leben), Art. 5 (Recht auf körperliche und geistige und moralische Unversehrtheit;

Recht auf menschliche Behandlung), Art. 11 (Schutz der Ehre und Würde) und Art. 19 AMRK (Rechte des Kindes), jeweils in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 AMRK (Verpflichtung, die Konventionsrechte zu achten und zu garantieren).

Beispielsweise hat die Interamerikanische Menschenrechtskommission in ihrem Jahresbericht 2003⁹² zwei Beschwerden gegen Brasilien für zulässig erklärt⁹³. In einer weiteren Sache entschied die Menschenrechtskommission über die Begründetheit: In diesem Fall ging es hauptsächlich um einen Vorfall, bei dem etwa 50 Gefangene in einer Einzelzelle inhaftiert waren, in die Tränengas geleitet wurde, so daß 18 Personen erstickten. Es wurde eine Verletzung der Art. I (Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit) und Art. XVIII (Recht auf ein faires Verfahren) der Amerikanischen Erklärung über die Rechte und Pflichten des Menschen sowie Art. 8 und 25 AMRK festgestellt.⁹⁴

Am 3. Dezember 1998 erkannte Brasilien die Zuständigkeit des Interamerikanischen Gerichtshofes an, Individualbeschwerden anzunehmen, die ihm von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission oder den Vertragsstaaten vorgelegt werden können.

Im Fall *Gefängnis Urso Branco* ordnete der Gerichtshof gemäß Art. 63 Abs. 2 AMRK vorläufige Maßnahmen an, die notwendig sind, um effizient das Leben und die körperliche Unversehrtheit von allen in diesem Gefängnis Inhaftierten zu schützen. Außerdem wurde der brasilianische Staat u.a. dazu verpflichtet, die Haftbedingungen an internationale Normen anzupassen, dem Gerichtshof eine Liste mit den Angaben über alle Inhaftierten zukommen zu lassen und den Gerichtshof alle zwei

⁹¹ Bzw. das in Art. 20 lit. b des Statuts der Interamerikanischen Menschenrechtskommission in bezug auf die Amerikanische Erklärung über die Rechte und Pflichten des Menschen von 1948 (beide Dokumente abgedruckt in: OAS, Basic Documents Pertaining to Human Rights in the Inter-American System, OAS-Dok. OAS/Ser.L/V/1.4 Rev.9, 2003, S. 19ff. u. 137ff.) vorgesehene Verfahren, soweit Sachverhalte betroffen sind, die vor dem Beitritt Brasiliens zur AMRK im Jahre 1992 erfolgten.

⁹² Dok. OEA/Ser.L/V/II.118, Doc. 5 rev. 2.

⁹³ Siehe *El Dorado dos Carajás ./. Brazil*, Petition 11.820, Report N° 4/03, 20. Febr. 2003; *Aristeu Guida da Silva ./. Brazil*, Petition 12.213, Report N° 73/03, 22. Okt. 2003.

⁹⁴ Siehe *Parque São Lucas ./. Brazil*, Petition 10.301, Report N° 40/03, 8. Okt. 2003.

Monate über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.⁹⁵

Bislang nahm der Gerichtshof zwei weitere Fälle gegen Brasilien entgegen: Im Oktober 2004 einen Fall, dem die Ermordung des Patienten *Damião Ximenes Lopes* in der Psychiatrie zugrunde lag⁹⁶ und am 13. Januar 2005 einen Fall, bei dem es um die Ermordung des Menschenrechtsanwalts *Gilson Nogueira de Carvalho* ging.⁹⁷ Über beide Fälle ist noch nicht entschieden worden.

VIII. Fazit und Ausblick

Insbesondere bei einem Vergleich der Empfehlungen des MRA von 1996 und 2005 zeigt sich, daß die brasilianische Regierung zwar einige der Empfehlungen von 1996 aufgenommen und versucht hat, diese umzusetzen; der erwartete Erfolg ist jedoch bislang noch nicht oder nicht vollständig eingetreten. Es bestehen auch Zweifel daran, wie ernsthaft die Bemühungen der Regierung sind, wie am Beispiel der Etatkürzung für das gerade erst eingerichtet Sekretariat für Menschenrechte oder an der Nichteinhaltung der Fristen für die Staatenberichte deutlich wird. Immerhin scheint sich Brasiliens Regierung der Probleme bewußt geworden zu sein.

Die Praxis der außergerichtlichen Hinrichtungen und exzessiven Gewaltanwendung läßt sich schwerlich allein durch die Mittel, die der Regierung zur Verfügung stehen, unterbinden. Wie der Fall *Herzog* zeigt, muß die Vergangenheit insbesondere auch in den Reihen der Armee aufgearbeitet werden und Angehörige des Mili-

tärs im Bereich der Menschenrechte geschult werden.

Zusätzlich bedarf es eines Bewußtseinswandels in der Gesellschaft, da die Probleme nur unter Einbeziehung aller Beteiligten gelöst werden können. Die Gesellschaft hat sehr unter der allgegenwärtigen Kriminalität zu leiden, was das Verlangen nach einer starken Polizeigewalt verständlich macht. Jedoch müssen die überkommenen Vorstellungen überwunden werden, wonach gesellschaftliche Randgruppen pauschal diskriminiert und in Zusammenhang mit Kriminalität gebracht werden. Eine Kriminalitätsbekämpfung, die fast ausschließlich auf der exzessiven Anwendung von Gewalt basiert, provoziert wieder neue Gewalt und kann keine Lösung sein. Vielmehr bedarf es einer Auseinandersetzung mit den Problemen, die in einer Gesellschaft mit großen wirtschaftlichen und sozialen Unterschieden bestehen.

Durch die Veröffentlichung von Berichten über die von Ordnungskräften begangenen Straftaten durch Menschenrechtsorganisationen ist ein erster Schritt getan, um die Gesellschaft zu informieren und einen Bewußtseinswandel einzuleiten. Darüber hinaus sollten sich die Bildungs- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Menschenrechte nicht nur auf die Ordnungskräfte beschränken sondern sollten in verschiedenen Bereichen, z.B. schon in den Schulen, ansetzen. Auf diese Weise könnte man dem großen Rückhalt, den das gewalttätige Vorgehen der Ordnungskräfte in Teilen der Gesellschaft hat, entgegenwirken.

⁹⁵ Die Verfügungen des Gerichtshofs in diesem Fall, *Gefängnis Urso Branco*, sind abrufbar unter: www.corteidh.or.cr/serie_ing/index.html#urso (zuletzt besucht am 19. Nov. 2005).

⁹⁶ Report N° 38/02, 9. Okt. 2002, abrufbar unter: www.cidh.oas.org/annualrep/2002eng/Brazil.12237.htm (zuletzt besucht am 25. Okt. 2005).

⁹⁷ Report N° 61/00, 3. Okt. 2000, abrufbar unter: www.cidh.oas.org/annualrep/2000eng/ChapterIII/Admissible/Brazil/12.058.htm (zuletzt besucht am 25. Okt. 2005).